

RS OGH 1954/3/2 4Ob22/54, 4Ob15/67, 4Ob25/80 (4Ob26/80), 14Ob55/86 (14Ob56/86 -14Ob63/86), 9ObA96/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1954

Norm

ABGB §1158 IV

ABGB §1162 II

AngG §23 Abs7 VII

AngG §26

AngG §29 Abs1

Rechtssatz

Wenn eine nach außen hin als Kündigung erscheinende Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Angestellten in Wahrheit ein durch wichtige Gründe begründeter Austritt ist, steht dem Angestellten die Abfertigung zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/54

Entscheidungstext OGH 02.03.1954 4 Ob 22/54

Veröff: SZ 27/56 = Arb 5934 = SozM IA/d,54

- 4 Ob 15/67

Entscheidungstext OGH 28.02.1967 4 Ob 15/67

Veröff: Arb 8381 = ZAS 1968,84 (mit Anmerkung von Leitich)

- 4 Ob 25/80

Entscheidungstext OGH 03.06.1980 4 Ob 25/80

Beisatz: Dies gilt aber nur dann, wenn für den Dienstgeber klar erkennbar ist, dass keine ordentliche Kündigung vorlag, sondern dass ein wichtiger Lösungsgrund geltend gemacht wurde, gibt aber der Angestellte zwar im Kündigungsschreiben Gründe bekannt, welche ihn, objektiv gesehen, zum vorzeitigen Austritt berechtigt hätten, seinem gesamten Verhalten aber zu entnehmen ist, dass er keinen solchen vorzeitigen Austritt beabsichtigt, steht ihm ein Anspruch auf Abfertigung nicht zu, dass auch im Arbeitsrecht der Grundsatz der Vertrauenslehre gilt. (T1)

Veröff: ZAS 1981,136 (mit Anmerkung Beck - Mannagetta)

- 14 Ob 55/86

Entscheidungstext OGH 13.05.1986 14 Ob 55/86

- 9 ObA 96/89
Entscheidungstext OGH 24.05.1989 9 ObA 96/89
- 9 ObA 7/92
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 7/92
Auch
- 9 ObA 91/92
Entscheidungstext OGH 17.06.1992 9 ObA 91/92
Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T2)
Veröff: ZAS 1993/2 S 65 (Gruber)
- 9 ObA 158/92
Entscheidungstext OGH 02.09.1992 9 ObA 158/92
Auch; Beisatz: § 23 Abs 7 AngG bedarf insoweit der teleologischen Reduktion, dass bei Geltendmachung eines Austrittsgrundes dem Arbeitnehmer bei Selbstkündigung der Anspruch auf Abfertigung gewahrt wird, zumal der Verzicht auf die Abkürzung der Kündigungsfrist dem Interesse des Arbeitgebers an der ordnungsgemäßen Beendigung des Arbeitsverhältnisses entgegenkommt. (T3)
Veröff: DRdA 1993,220 (Mosler)
- 9 ObA 203/92
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObA 203/92
Beisatz: Maßgeblich ist nur, dass zwischen den Parteien Klarheit darüber besteht, dass ein wichtiger Lösungsgrund geltend gemacht wird und es sich nicht um eine gewöhnliche Kündigung handelt. (T4)
- 8 ObA 291/94
Entscheidungstext OGH 10.11.1994 8 ObA 291/94
Auch; Beisatz: Eine "Kündigung" unter Hinweis auf das Vorenthalten von angeblich fälligen Gehaltsbestandteilen und unter Verlangen einer Abfertigung kann nur als vorzeitiger Austritt des Dienstnehmers gewertet werden. (§ 48 ASGG) (T5)
- 9 ObA 106/94
Entscheidungstext OGH 14.09.1994 9 ObA 106/94
Auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beisatz: Dies gilt aber nur dann, wenn die Kündigungserklärung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat. (Hier: Entlassung während der Kündigungsfrist.) (T6)
- 9 ObA 2152/96b
Entscheidungstext OGH 04.09.1996 9 ObA 2152/96b
Auch; Beis wie T2; Beis wie T4
- 4 Ob 2327/96a
Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2327/96a
Auch
- 9 ObA 106/02g
Entscheidungstext OGH 08.05.2002 9 ObA 106/02g
- 8 ObA 85/06t
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 85/06t
Auch; Beisatz: Die formelle Form der Auflösung in Form einer Kündigung steht nach ständiger Rechtsprechung dem Abfertigungsanspruch dann nicht entgegen, wenn aus der Auflösungserklärung klar erkennbar ist, dass der Arbeitnehmer einen wichtigen Lösungsgrund für sich in Anspruch nimmt, weil es sich dabei doch regelmäßig um die für den Arbeitgeber „schonendere“ Form der Beendigung handelt. (T7)
Beisatz: Hier zu § 2 Abs 1 ArbAfG iVm § 23 Abs 7 AngG. (T8)
- 9 ObA 23/07h
Entscheidungstext OGH 02.03.2007 9 ObA 23/07h
Auch; Beis wie T7
- 8 ObA 53/07p
Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 ObA 53/07p
Auch, Beis wie T4 nur: Maßgeblich ist, dass zwischen den Parteien Klarheit darüber besteht, dass ein wichtiger Lösungsgrund geltend gemacht wird. (T9)

Beis wie T7; Beisatz: Entscheidend ist, dass der Arbeitnehmer den zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigenden Grund tatsächlich zum unbedingten Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nimmt. (T10)

Beisatz: Im vorliegenden Fall hat der Kläger nicht einmal behauptet, im Zusammenhang mit der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses gegenüber seinem Arbeitgeber auf den behaupteten Austrittsgrund hingewiesen zu haben. (T11)

- 8 ObA 78/10v

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 ObA 78/10v

Auch

- 8 ObA 88/10i

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 ObA 88/10i

Auch; Beis ähnlich wie T7

- 9 ObA 47/11v

Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 ObA 47/11v

Auch

Veröff: SZ 2012/53

- 8 ObA 87/15z

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 8 ObA 87/15z

Auch; Beisatz: Die Selbstkündigung des Angestellten steht dem Abfertigungsanspruch nicht entgegen, wenn aus dem Inhalt der Auflösungserklärung klar erkennbar ist, dass der Arbeitnehmer einen wichtigen Lösungsgrund für sich in Anspruch nimmt. (T12)

- 9 ObA 94/16p

Entscheidungstext OGH 18.08.2016 9 ObA 94/16p

Auch; Beisatz: Hier: Abfertigung gemäß § 56 Oö LVBG. (T13)

- 9 ObA 111/15m

Entscheidungstext OGH 26.07.2016 9 ObA 111/15m

- 9 ObA 137/16m

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 ObA 137/16m

Auch; Beis wie T5

- 9 ObA 34/20w

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 9 ObA 34/20w

Vgl

Schlagworte

Ende, wichtiger Grund, Entgelt, Lohn, Auslegung, Erklärung, Parteiwille

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0031717

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at